

Präambel

Der Turnverein Freiburg Herdern e.V. ist ein genderneutraler, diskriminierungsfreier, überparteilicher, weltoffener und demokratischer Verein, der unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen handelt. Diesen Vorgaben sind alle Vorstandsmitglieder, alle Übungsleiter und Beschäftigte und alle Mitglieder im vereinsinternen und –externen Umgang und Handeln verpflichtet.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Freiburg-Herdern e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein betreibt Turnen, Ballsportarten, Tanz, Wandern und allgemeinen Sport. Er fördert somit eine sinnvolle Freizeitgestaltung, die Gesundheit, die Pflege des Gemeinsinns, insbesondere die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Einbeziehung von Senior*innen.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch sportlichen Übungsbetrieb, Freizeit- und Wettkampfsport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Beitrittserklärungen sind in Schrift- oder Textform an die Geschäftsstelle oder den Gesamtvorstand des Vereins zu richten. Die Textform schließt den Versand über E-Mail ein.

- (2) Bei Beitrittserklärungen von beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mitglieder werden durch den Gesamtvorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist diese Ablehnung zu begründen.
- (4) Gegen die Ablehnung durch den Gesamtvorstand ist Einspruch zulässig. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Deren Entscheidung ist abschließend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss bei Fehlverhalten oder Beendigung bei Zahlungsrückstand.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist mit einer Frist von vier Wochen (Eingangsdatum) in Schrift- oder Textform der Geschäftsstelle oder dem Gesamtvorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Gesamtvorstand zulassen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Ist ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag im Verzug und wird der Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen, kann der Gesamtvorstand die Mitgliedschaft aufgrund dieses Zahlungsrückstands fristlos beenden. In der Mahnung ist auf die drohende Beendigung der Mitgliedschaft hinzuweisen.
- (4) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen diese Satzung oder andere wichtige Interessen des Vereins, insbesondere dessen Ansehen, kann es vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlicher Einspruch beim Gesamtvorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit über diesen Einspruch. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (5) Über den Ausschluss von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, einschließlich der Jugendvertretung und der Senior*innenvertretung beschließt an Stelle des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung abschließend mit 2/3-Mehrheit. Ein Einspruch ist nicht möglich.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Pflichten der Mitglieder, Beitragsleistung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit und die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und Schädigungen seines Rufes und seines Vermögens verhindern.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten und in der Beitragsordnung niedergelegten Beiträge sind von den Mitgliedern im Voraus zu entrichten.
- (3) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese regelt auch die Zahlungsverfahren.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, am Übungsbetrieb und den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme am Übungsbetrieb kann in einzelnen Sportgruppen aus wichtigem

Grund, insbesondere bei Kapazitätsproblemen, mit Zustimmung des Gesamtvorstands vorübergehend ausgesetzt werden .

D. Organe und Struktur des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen und geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins und Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens fünfzehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Gesamtvorstands mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Einladung in Schrift- oder Textform einberufen. Für die Einberufung ist die zuletzt vom Mitglied dem Verein gegenüber bekanntgegebener Anschrift oder E-Mail-Adresse maßgeblich.
- (2) Mit der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe Beschlüsse frei fassen, sofern folgende Bereiche nicht betroffen sind:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Änderung der Mitgliedsbeiträge in Höhe und Art
 - c) Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Änderung des Zwecks des Vereins
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Erwerb von Grundstücken oder Immobilien

§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Kassenbericht des Gesamtvorstandes entgegen und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Jugendvertretung
- c) Wahl der Kassenprüfer*innen
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in Art und Höhe
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Gesamtvorstands

- g) Einsprüche gegen Beschlüsse des Gesamtvorstands
- h) Beschlussfassung über angemessene Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 3 S. 1 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag)
- i) Beschluss über Vereinsausschluss von Mitgliedern des Gesamtvorstandes – einschließlich der Jugend - und der Senior*innenvertretung
- j) Änderung des Vereinszwecks
- k) Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu.
- (2) Anträge von Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder in Textform über den Gesamtvorstand oder die Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, entscheidet die Mitgliederversammlung über:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß grundsätzlich dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.
 - c) Einsprüche gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes
 - d) Ausschlüsse von Mitgliedern des Gesamtvorstandes und der Senior*innenvertretung
- (6) Mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, entscheidet die Mitgliederversammlung über:
 - a) Änderung des Vereinszwecks
 - b) Auflösung des Vereins
- (7) Für die Entlastung des Vorstandes und für die Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung eine*n Wahlleiter*in.

§ 14 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftwart ein Protokoll geführt. Bei Verhinderung wird ein anderes Mitglied aus dem Gesamtvorstand zur Protokollführung bestimmt. Das Protokoll ist rechtsgültig zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden.

§ 15 Gesamtvorstand

- (1) Den Gesamtvorstand bilden:
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) Sportwart
 - d) Kassenwart
 - e) Schriftwart
 - f) Kulturwart
 - g) Pressewart
 - h) die Jugendleiter (oder ihre Stellvertreter)
- (2) Für die Dauer von zwei Jahren werden gewählt:
 - a) in ungeraden Jahren: der 1. Vorsitzende, der Sportwart, der Pressewart
 - b) in geraden Jahren: der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Kulturwart, der Schriftwart
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, mit Ausnahme der Jugendvertretung, erfolgt die Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Neuwahl kann der Gesamtvorstand eine Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beauftragen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendvertreters erfolgt die Neuwahl durch die Jugendversammlung. Bis zur Neuwahl kann die Jugendvertretung eine Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Jugendvertreters beauftragen.
- (6) Die Wahl der Jugendvertretung erfolgt gem. § 22 Abs. 1.

§ 16 Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) 1. und 2. Vorsitzender sind Vorstand i. S. des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten als gesetzliche Vertreter. Jeder der beiden Vorstände ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er kann in Verwaltungstätigkeiten durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden.
- (3) Insbesondere stehen dem Gesamtvorstand folgende Entscheidungen zu:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Festlegung des Sportangebots und der Richtlinien für den Übungs- und Wettkampfbetrieb
 - c) Erstellung und Controlling der Finanzplanung
 - d) Beschlussfassung über Ausgaben

- e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen
 - f) Einstellung von Ehrenamtlichen und geringfügig oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.
 - g) Ehrungen. Näheres regelt eine Ehrungsordnung.
 - h) Erstellung und Beschlussfassung über Ordnungen und Richtlinien.
 - i) Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Gehältern für im Verein tätige Personen, unter Beachtung der Angemessenheit und der Finanzplanung. Ausnahme bildet die Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Bewältigung bestimmter Aufgaben kann der Gesamtvorstand nach Bedarf Berater*innen hinzuziehen oder Projektgruppen bilden.
- (5) Zur Bewältigung der Verwaltungsaufgaben kann der Gesamtvorstand Beschäftigte mit marktüblicher Vergütung einstellen. Der Beschäftigungsumfang richtet sich nach dem Arbeitsaufkommen.

§ 17 Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes

Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Vertretung erfolgt in Reihenfolge des § 15 Abs. 1 S. 2.

§ 18 Beschlussfassung des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch geheime Abstimmung.
- (3) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Bei geheimer Abstimmung kann die Sitzungsleitung ihre Stimme offenlegen.
- (4) Einzelentscheidungen können im Umlaufverfahren in Textform beschlossen werden. Bei telefonisch herbeigeführten Beschlüssen ist von den Abfragenden in einem Vermerk der Namen des befragten Vorstandsmitgliedes, dessen Entscheidung und das Datum der Befragung festzuhalten. Entsprechende Nachweise sind zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren.

§ 19 Sportrat

Um einen Austausch zwischen Übungsbetrieb und Vereinsführung zu gewährleisten, wird der Sportrat durch den Sportwart, im Verhinderungsfall entsprechend der Reihenfolge des § 15, mindestens zweimal jährlich einberufen und geleitet. Der Sportrat besteht aus dem Gesamtvorstand, den Übungsleiter*innen und den Helfer*innen. Die Senior*innenvertretung kann am Sportrat teilnehmen.

§ 20 Beauftragte des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand kann bei organisatorischem Bedarf oder aus rechtlichen Erfordernissen fachkundige Beauftragte für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins, z.B. für Sportgeräte und

Sicherheit, ernennen. Sie stimmen sich in ihrem Zuständigkeitsbereich eng mit dem Gesamtvorstand ab.

E. Vereinsjugend, Kinder

§ 21 Schutzauftrag gem. SGB IIX

- (1) Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig. Deshalb ist für alle Verantwortlichen und für alle Funktionsträger des Vereins der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche selbstverständliche Verpflichtung.
- (2) Der Vorstand wählt die Funktionsträger im Kinder- und Jugendbereich sorgfältig aus.

§ 22 Jugendversammlung

- (1) Der stimmberechtigten Vereinsjugend gehören alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis einschließlich 18. Lebensjahr an.
- (2) Die Vereinsjugend tritt jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Jugendversammlung zusammen.
- (3) An der Jugendversammlung können alle Übungsleiter*innen, und Helfer*innen, die im Jugend- und Kinderbereich tätig sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 23 Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus zwei Jugendvertreter*innen und deren Stellvertretungen und wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jeweils jährlich im Wechsel Vertretung und Stellvertretung. Die Mitglieder der Jugendleitung müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr, deren Stellvertretungen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Es besteht kein Höchstalter.
- (2) Die Jugendvertretung bringt die Interessen der Vereinsjugend in den Gesamtvorstand ein und koordiniert den Jugend- und Kinderbereich des Vereins.
- (3) Die Jugendvertretung hat maximal zwei Stimmen bei Beschlüssen des Gesamtvorstands.

§ 24 Selbstständigkeit der Vereinsjugend, Jugendordnung

- (1) Gesamtvorstand, Mitgliederversammlung, Sportrat und Beauftragte des Gesamtvorstands unterstützen die berechtigten Interessen der Vereinsjugend und stärken deren Selbstständigkeit und Verantwortung in geeigneter Weise.
- (2) Auf Beschluss der Jugendversammlung kann von der Jugendvertretung eine Jugendordnung erarbeitet werden. Diese muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. In diesem Fall kann der Jugendleitung das Recht zugestanden werden, den Jugendbereich im Rahmen der Satzung, der gesetzlichen Regelungen und der Ordnungen dieses Vereins selbstständig zu führen und über die ihr zufließenden Mittel eigenständig zu entscheiden.

F. Vereins senior*innen

§ 25 Versammlung der Senior*innenvertretung

- (1) Vereinssenior*innen sind Vereinsmitglieder, die sich diesem Kreis zugehörig fühlen.
- (2) Eine ordentliche Versammlung der Senior*innen tritt nach Bedarf zusammen. Sie dient der Interessenvertretung dieser Vereinsmitglieder und deren integrativer Teilhabe an dem Vereinsleben. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Person als Vertreter*in für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Versammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Senior*innenvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ansprechpartner für Wünsche und Anregungen der Senior*innen an den Gesamtvorstand.
 - b) Stärkung der Anbindung der Senior*innen an den Verein.
 - c) Vorschlagsrecht für Ehrungen.
 - d) Mediation bei Streitigkeiten und Beschwerden innerhalb des Vereins.
- (4) Die Senior*innenvertretung hat ein eigenes Vortragsrecht an Sitzungen des Gesamtvorstands. Auf Verlangen des Gesamtvorstands nimmt sie an den Sitzungen des Gesamtvorstands teil. Es besteht jedoch kein Stimmrecht bei Beschlüssen.

G. Vereinsfinanzen und Haftung

§ 26 Kassenführung und –prüfung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinsfinanzen verantwortlich.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind.
- (4) Die Kassenprüfer*innen berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Scheidet ein*e Kassenprüfer*in vorzeitig aus, sucht der Gesamtvorstand Ersatz.

§ 27 Haftung gegenüber Mitgliedern, Haftungsbeschränkung Ehrenamtlicher

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die abhandenkommen oder beschädigt werden.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haften dem Verein gegenüber bei der Ausübung ihres Amtes nur im Rahmen der eigenüblichen Sorgfalt gem. § 277 BGB (Haftungseinschränkung). Eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.

H. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Unmittelbar nach diesem Beschluss sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Vereinssport zu verwenden hat.

§ 29 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahekommt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft, gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht jedoch vor Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg - Registergericht.